

# **SCHUTZKONZEPT (COVID-19)**

## **FUSSBALLPLATZ**

---

**GEMEINDE**  
**WALTENSCHWIL**



## **1. Allgemeines**

Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

### **1.1. Ausgangslage**

Im Rahmen der Beschlüsse des Bundesrates vom 16. April 2020 hat das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) den Auftrag erhalten, ein Konzept zur Lockerung der Massnahmen im Bereich des Sports zu erarbeiten. Das vorliegende Konzept basiert auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport des Schweizerischen Fussballverbandes und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Fussball wieder stattfinden kann.

### **1.2. Zielsetzungen**

Ziel ist es, die schrittweise Wiederaufnahme des Fussballsportes umzusetzen, und die gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) einzuhalten. Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegt bei den Vereinen.

### **1.3. Übergeordnete Grundsätze**

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
- Social-Distancing (1.5 m Mindestabstand)
- Wenn möglich gleiche Gruppenzusammensetzung und Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

## **2. Risikobeurteilung und Triage**

### **2.1. Krankheitssymptome**

Fussballer sowie Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.

## **3. Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort**

### **3.1. An- und Abreise zum Trainingsort**

Bei der Anreise ist nach Möglichkeit auf die Verwendung von öffentlichen Verkehrsmitteln zu verzichten. Nach Möglichkeit soll die Anreise zum Trainingsort mit individuellen Transportmitteln (Auto, Velo, Motorrad, ...) oder zu Fuss erfolgen. Um die Abstandsregeln von 1.5 m einhalten zu können ist auf Fahrgemeinschaften zu verzichten.

## **4. Infrastruktur**

### **4.1. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse**

Die maximale Anzahl Personen, die sich an einem Trainingsort (=Trainingsfläche) aufhalten dürfen, richtet sich nach der zur Verfügung stehenden Grundfläche. Der minimale Platzbedarf von 10 m<sup>2</sup> pro Person muss eingehalten werden.

### **4.2. Umkleide**

Die Umkleieräume und Duschen sind wieder zur Nutzung geöffnet.

### **4.3. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur**

Grundsatz:

- Wer sich krank fühlt bzw. Symptome wie Fieber und Husten aufweist, hat keinen Zutritt bzw. erscheint nicht zum Training.
- Wir appellieren an die Solidarität und Eigenverantwortung der involvierten Personen. (siehe Kap. 1).

Zutrittsbeschränkungen:

- Auf dem Fussballplatz halten sich nur die für den Fussballbetrieb notwendigen Personen auf. Während der Trainingszeiten haben nur die folgenden Personen Zugang zum Fussballplatz: Trainer, Fussballer, Funktionäre, und das Reinigungspersonal.
- Begleitpersonen und Aussenstehende (Eltern, Freunde, ...) haben keinen Zutritt.
- Zuschauer sind gestattet, jedoch ist das Social-Distancing einzuhalten oder es sind Masken zu tragen.

Organisation:

Beim Wechsel zwischen Trainingsgruppen warten die Personen der nachfolgenden Trainingsgruppe in der Regel vor der Infrastruktur unter Einhaltung der Distanzregeln von 1.5 m, bis die vorhergehende Gruppe den Fussballplatz verlassen hat.

Ein direkter Kontakt zwischen den verschiedenen Gruppen ist zu vermeiden. Beim Eintritt müssen sich alle Personen die Hände desinfizieren. Eine verantwortliche Person ist zu bestimmen, welche den Ablauf kontrolliert und jede Person zu seinem aktuellen Gesundheitszustand befragt.

Nach Abschluss ihrer Trainingseinheit müssen die Fussballer sowie Trainer, sofern nicht in der nachfolgenden Trainingseinheit eingeplant, die Trainingsinfrastruktur so schnell wie möglich verlassen.

Zwischen den einzelnen Trainingsblöcken muss eine Karenzzeit von mindestens 15 Minuten vorgesehen werden, um ein direktes Aufeinandertreffen von verschiedenen Trainingsgruppen zu vermeiden.

Information:

Am Gitter des Fussballplatzes ist das BAG-Plakat «So schützen wir uns» aufzuhängen.

#### **4.4. Training und Trainingsmaterial**

- Jeder Trainer soll, wenn vorhanden, sein persönliches Trainingsmaterial nutzen.
- Das Trainingsmaterial wird nur durch den Trainer aufgestellt und abgeräumt.
- Das Trainingsmaterial ist nach jeder Trainingseinheit zu desinfizieren.
- Trainingsbesuche sind zwingend zu protokollieren und eine Anwesenheitskontrolle muss geführt werden.

### **5. Generelle Vorgaben für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs**

#### **5.1. Grundsätzliches**

- Jedes Training ist nur in Kleingruppen und ohne Körperkontakt möglich.
- Diese Form der Trainings erlaubt es den Spielern, sich sportlich zu betätigen und fussballspezifisch zu trainieren. Es handelt sich nicht um eine sonst übliche Wettkampfvorbereitung oder ein normales Fussball-Training. Es soll allen Personen, die keiner Risiko-Gruppe angehören, offenstehen, unter Beachtung aller Auflagen und Vorgaben.

#### **5.2. Hygiene**

- Sämtliche Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygienevorschriften des BAG (Social-Distancing, 1.5 m Mindestabstand) kein Körperkontakt, maximale Gruppengröße von fünf Personen, inkl. Trainer) müssen eingehalten werden.
- Das Entsorgen von persönlichem Abfall auf dem Trainingsgelände ist untersagt.
- Teilnehmende am Trainingsbetrieb erscheinen in Trainingskleidern zum Training.
- Das Umziehen vor Ort ist verboten.
- Das Waschen und Reinigen der Trainingskleidung inkl. Schuhe ist Sache des Teilnehmenden.
- Getränke und Verpflegung sind durch die Teilnehmenden mitzubringen und dürfen nicht geteilt werden.
- Nach absolviertem Training ist das Duschen auf dem Trainingsgelände untersagt.
- Während und nach dem Training sind die Hände zu desinfizieren.
- Auf Rituale wie Handshakes, Abklatschen, gemeinsam feiern und jubeln wird verzichtet.
- Spucken ist verboten.

#### **5.3. Trainingsgelände**

- Im Anschluss an das Training ist das Trainingsgelände umgehend zu verlassen, ein Verweilen ist untersagt.

#### **5.4. Vorgehen mit infizierten Personen und/oder Beteiligten mit Krankheitssymptome**

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Der Trainer oder die Trainerin der Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren. Der Trainer oder die Trainerin informiert alle Mitglieder der Trainingsgruppe, den Klub und die Gemeinde.
- Die Richtlinien des BAG sind zwingend zu befolgen.

## **6. Zusätzliche Vorgaben für Klub**

### **6.1. Covid-19 Beauftragter**

- Der Klub benennt einen Covid-19 Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.
- Der Covid-19 Beauftragter stellt in Zusammenarbeit mit den Trainern sicher, dass die Gruppenzusammensetzung gleichbleibt und protokolliert die Teilnehmer zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- Der Covid-19 Beauftragte kann die Sicherstellung aller Vorgaben bei den Trainingseinheiten an die Trainer der Teams delegieren.

### **6.2. Trainingsorganisation**

- Organisation der Trainingsplanung und Platzbelegung für die entsprechenden Teams.
- Sicherstellung, dass ein Zusammentreffen nacheinander trainierender Personen aufs Minimum reduziert wird.
- Für Zu- und Abgang der Teilnehmer, sowie Auf- und Abbau der Materialien zwischen den Einheiten einzelner Trainingsgruppen muss genügend Zeit eingerechnet werden.

### **6.3. Infrastruktur / Verpflegung**

- Eindeutige Dokumentation der Trainingsgruppen und Zeitfenster, strikte Aufteilung der Trainingsgruppen auf den Fussballplätzen.
- Auf den Fussballplätzen kann es mehrere, jedoch maximal 4, Trainingsgruppen geben. Die Gruppen sind namentlich zu definieren (Gruppe A, B, C, D) und bleiben in der Zusammensetzung immer gleich.
- Die Zugänglichkeit zur Infrastruktur muss festgelegt werden. Wo nötig werden mit dem Aufstellen oder Markieren von Abstandsmarkierungen der Ein- und Ausgang festgelegt.
- Kontrolle über die Anzahl Personen auf der Anlage. Der Zu- und Abgang ist sicherzustellen (Tröpfchensystem).
- Abfalleimer werden eingesammelt oder abgedeckt.

Für die Benützung des Fussballplatzes bildet das Schutzkonzept des schweizerischen Fussballverbandes ein integrierter Bestandteil dieses Konzeptes.